

Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Musikschule der Stadt Ulm am Marktplatz 19 und in der Klostermühle Söflingen

vom 09. Februar 2001

in der Fassung vom 23. November 2005

1. Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Ulm. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Ausbildung für das Liebhaber- und Laienmusikern, die Begabtenfindung und -förderung sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

Außerdem dienen die Räumlichkeiten dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck können die Räume nach Anfrage auch Vereinen, Bürgergruppen und Privatpersonen überlassen werden.

2. Antragstellung

Für die Verwaltung des Hauses und für die Vergabe der Räume ist die Leitung der Musikschule der Stadt Ulm zuständig. Anträge auf Überlassung der Räume sind möglichst frühzeitig zu stellen. Die Räume dürfen erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt wurde.

Eine Vergabe der Räumlichkeiten an Dritte kann nur erfolgen, soweit diese nicht von der Musikschule selbst in Anspruch genommen werden.

3. Schlüssel

Für die Öffnung und die Schließung des Gebäudes ist grundsätzlich der/die Hausmeister/-in der Musikschule der Stadt Ulm zuständig. In Ausnahmefällen können Veranstalter einen Schlüssel erhalten, für den eine Kautionshöhe von 50,00 € zu hinterlegen ist.

4. Übergabe der Räume

Für jede Veranstaltung ist eine volljährige/ein volljähriger Verantwortliche/-r zu benennen, die/der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Die/Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein.

Die/Der Verantwortliche hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die Übergabe der Räume – vor und nach der Veranstaltung – findet mit der/dem Verantwortlichen statt. Entstandene Schäden oder Mängel sind unverzüglich zu melden.

5. Ordnungsvorschriften

- 5.1 Die Musikschulleitung hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 5.2 Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter einzuhalten.
Die Heizung und alle anderen technischen Anlagen dürfen nur vom/von der Hausmeister/-in oder von eingewiesenem Personal bedient werden.
- 5.3 Die Hausordnung ist zu beachten.
- 5.4 Die Räume, Einrichtungen und Instrumente des Gebäudes sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- 5.5 Die Umstellung von Tischen und Stühlen ist Angelegenheit der jeweiligen Veranstalterin/des jeweiligen Veranstalters. Bei Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen und der Raum dem/der Hausmeister/-in zu übergeben.
- 5.6 Die benutzten Räume sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Das ggf. benutzte Geschirr und die Geräte sind zu reinigen. Fehlende oder zu Bruch gegangene Einrichtungsgegenstände sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter zu ersetzen.
- 5.7 Sollte ein erhöhter Reinigungsbedarf bestehen, kann die Musikschulleitung die Reinigung auf Kosten des Veranstalters veranlassen.
- 5.8 Von der Veranstalterin/Vom Veranstalter ist dafür Sorge zu tragen, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohner/-innen und auf andere Veranstaltungen im Hause Rücksicht genommen wird.

6. Jugendschutzbestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

7. Haftung

Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtung und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Veranstalterin/des Veranstalters. Diese/-r übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Ulm bzw. den/die Hausbetreiber/-in von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die diesen als Gebäudeeigentümern von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.

Die Haftung der Veranstalterin/des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch sie/ihn, durch Beauftragte und Besucher/-innen entstehen. Für sämtliche der Veranstalte-

rin/vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt bzw. der/die Hausbetreiber/-in keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr der Veranstalterin/des Veranstalters.

Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen bzw. Instrumenten übernimmt der/die jeweilige Veranstalter/-in sowohl für sich als auch für Beauftragte, Benutzer/-innen und Besucher/-innen in vollem Umfang die Haftung.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt Ulm bzw. der/die Hausbetreiber/-in keine Haftung.

Dasselbe gilt für Fundgegenstände. Diese sind beim/bei der Hausmeister/-in abzugeben.

8. Müll

Der Müll ist selbst zu entsorgen. Die Verunreinigung der Außenanlagen und der umliegenden Grundstücke ist untersagt.

9. Einhaltung der Benutzungsordnung

Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet und zeichnet sich hierfür verantwortlich. Sie/Er kann sich gegenüber der Stadt Ulm bzw. dem/der Hausbetreiber/-in nicht darauf berufen, dass ihr/ihm die Benutzungsordnung nicht bekannt war.

Vereine, Bürgergruppen und Privatpersonen, die sich grobe Verstöße zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

10. Entgelt

Für die Benutzung der Räumlichkeiten der Musikschule der Stadt Ulm sind Mieten nach der in Anlage 1 angeschlossenen Entgeltordnung zu entrichten.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 09. Februar 2001

Bürgermeisteramt
Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Musikschule der Stadt Ulm am Marktplatz 19 und in der Klostermühle Söflingen

Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten der Musikschule der Stadt Ulm

1. Mietpreise in € (für Belegungen mit einer Dauer von bis zu vier Stunden):

	Marktplatz 19, Konzertsaal (Ebene 2)	Marktplatz 19, Probensaal (Ebene 0)	Klostermühle Söflingen, Vortragssaal
Grundmiete	300,00	150,00	150,00
Nutzung Vorbereich	50,00	—	50,00
Nutzung Cafeteria	50,00	—	—
Flügelnutzung	Kawai: 100,00	Ibach: 100,00	Yamaha: 100,00
Ggf. Stimmung	100,00	100,00	100,00
Schlagzeugnutzung	—	150,00	—
Klaviernutzung	50,00		
Nutzung der Lautsprecheranlage	75,00		
Sonstiges	auf Anfrage	—	—

Örtliche Vereine/Gruppen mit Gemeinnützigkeitsanerkennung erhalten auf alle angegebenen Preise einen Nachlass in Höhe von 50 %.

Im Hinblick auf eine ganzjährige regelmäßige Nutzung der Räumlichkeiten für Musikproben, kann für Musik- und gesangtreibende Vereinigungen, die dem Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e.V. angehören, eine von Ziffer 1 abweichende pauschalierte Entgeltregelung vereinbart werden.

Die Preise gelten für eine Belegung mit einer Dauer von bis zu vier Stunden. Für jede weitere angefangene Doppelstunde wird ein Zuschlag von 50% berechnet. Der Saal kann nur in Verbindung mit dem Vorbereich gemietet werden.

2. Mietnebenkosten

Die Miete enthält die Kosten für Heizung, Klimatisierung, Lüftung und Raumbeleuchtung.

Ist die Anwesenheit und die Arbeitskraft des Hausmanagements/des Hausmeisters durch zusätzlichen Reinigungsaufwand oder andere zusätzliche Dienstleistungen erforderlich, wird die angefangene Stunde mit einem Satz von 20,00 € berechnet.

Die Bestuhlung erfolgt durch die Veranstalterin/den Veranstalter selbst.

3. Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung und wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

4. Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist die Veranstalterin/der Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

5. Kautio

Die Kautio wird im Einzelfall von der Leitung der Musikschule der Stadt Ulm festgelegt und beträgt in der Regel 500,00 €.

6. Preise bei Ausfall der Veranstaltung

Wenn von der Veranstalterin/vom Veranstalter eine ihr/ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird, wird die Miete in Höhe des halben Betrags erhoben.

Dies gilt nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat oder die Absage mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Schulleitung eingegangen ist oder der Raum noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

7. Rücktrittsrecht

Der/Die Benutzer/-in kann bis 4 Wochen vor Termin der Veranstaltung zurücktreten. Andernfalls bleibt der Anspruch auf Errichtung des Benutzungsentgelts bestehen.

8. Sonstiges

Bei allen Veranstaltungen gilt die Gaststätten-Verordnung. Darüber hinausgehende Ausnahmen bedürfen, auch wenn eine Sperrzeitverkürzung vorliegt, der Genehmigung.